

Merkblatt:

Tierseuchenbekämpfung – Rinderhalter

Bovine Herpesvirusinfektion (BHV1)

Bayern besitzt seit Oktober 2011 die Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG. Zur Aufrechterhaltung des Status ist in Mutterkuh- und Aufzuchtbetrieben weiterhin eine jährliche Einzeltierblutuntersuchung erforderlich. Die Anzahl der zu untersuchenden Rinder ist aus dem aus der HI-Tier-Datenbank zu erstellenden Untersuchungsantrag ersichtlich. In Milchviehbeständen erfolgt die Untersuchung weiterhin über die Sammelmilch. Rinder aus reinen Stallmastbeständen (= keine Geburten und ausschließliche Abgabe von Rindern zur Schlachtung) unterliegen der Untersuchungspflicht nicht, Weidemastbestände schon.

Der Nachweis der BHV1-Freiheit durch eine amtstierärztliche Bescheinigung ist in Bayern seit 30.06.2015 nicht mehr erforderlich.

Hinweis: Artikel 10-Regionen sind seit Juni 2017 alle Bundesländer in Deutschland.

Brucellose/Leukose

Untersuchungen auf Brucellose und Leukose sind in Mutterkuh- und Aufzuchtbetrieben als Einzeltierblutuntersuchung alle 3 Jahre durchzuführen. In Milchviehbetrieben erfolgt die Untersuchung über die Sammelmilch. Mastbestände werden nicht untersucht.

Bovine Virus Diarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)

Die 2011 eingeführte Pflichtbekämpfung von BVD/MD bedeutet für Rinderhalter insbesondere Folgendes:

1. **Untersuchungspflicht:** Jedes ab 01.01.2011 geborene Rind ist bis spätestens Vollendung des 1.Lebensmonats oder bei früherer Abgabe aus dem Bestand bereits vorher auf das BVD-Virus zu untersuchen.
2. **Viehverkehr nur mit Status „BVDV-unverdächtig“:** Jedes Rind, das ab 01.01.2011 aus einem Bestand verbracht wird, muss den Status „BVDV-unverdächtig“ besitzen. Dies gilt auch für vor dem 01.01.2011 geborene Rinder. Den durch eine einmalige negative Untersuchung erlangten Status „BVDV-unverdächtig“ behält ein Rind lebenslang. Muttertiere erhalten den Status über eine negative Untersuchung der Kälber. Der erforderliche Nachweis des Status „BVDV-unverdächtig“ ist über die HI-Tier Datenbank oder bei Kälbern mit Aufdruck auf das Stammdatenblatt möglich.
Ausnahme: Vor dem 01.01.2011 geborene Rinder können ohne BVDV-Statusnachweis direkt zum Schlachten verbracht werden.
3. **Ausmerzungspflicht für persistent infizierte Rinder:** Als persistent infiziert erkannte Rinder sind unverzüglich nach Feststellung aus dem Bestand zu merzen.

Die fristgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen liegt in der Verantwortung des Tierhalters. Neben der Unterstützung des Tierarztes bei der Untersuchung ist der Tierhalter auch für die Schaffung einer geeigneten verletzungssicheren Fixiermöglichkeit für seine Rinder verantwortlich. Für weitere Auskünfte steht das Veterinäramt Regen zur Verfügung. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Nichtbeachtung der Vorgaben den Bekämpfungsfortschritt gefährdet und zudem Ordnungswidrigkeiten darstellen.